

Musik-Nachrichten

Preiserhöhungen im Musikverlag

Unterm 7. Juli erließ der Leiter des Deutschen Musikalien-Verleger-Vereins H. Sander nachstehende Bekanntmachung: Auf Grund der »Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen« vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) sind mit Wirkung vom 18. Oktober 1936 auch für den Musikverlag Preiserhöhungen jeglicher Art verboten. Eine Preiserhöhung liegt auch dann vor, wenn die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zum Nachteil der Abnehmer verändert werden. Auf Grund des § 2 der Verordnung ist die Vornahme von Handlungen verboten, durch die mittelbar oder unmittelbar eine Umgehung der Vorschriften erfolgen soll.

Unzulässig ist demnach u. a. besonders:

1. Eine Erhöhung der Verkaufspreise gegenüber den vor dem 18. Oktober 1936 geltenden Preisen.
2. Eine Rabattkürzung gegenüber den vom Reichsverband der Deutschen Musikalienhändler zum Handel mit Musikalien zugelassenen Firmen.
3. Die Herabsetzung eines dem Handel gewährten Rabattfahes (z. B. durch Umänderung eines Ordinärrabatts in einen Netto-rabatt).
4. Nichtgewährung eines Nachlasses von 10 % an solche Privatkunden, die als Mitglieder der Reichsmusikammer vor dem 18. Oktober 1936 gemäß § 4 der Verkaufsordnung für den deutschen Musikalienhandel vom 30. Juni 1936 diesen Nachlaß erhalten haben.
5. Die Umänderung eines festen Ladenpreises in einen Preis nach Vereinbarung, soweit hierdurch entweder eine Verteuerung des betreffenden Werkes für den letzten Abnehmer eintritt oder die Gewinnspanne des Musikalienhändlers verringert wird.
6. Berechnung von Versandspesen, soweit solche einem Abnehmer nicht bereits vor dem 18. Oktober 1936 regelmäßig in Ansatz gebracht wurden.

In Zweifelsfällen, ob eine unzulässige Preiserhöhung vorliegt, ist vorher eine Auskunft des Deutschen Musikalien-Verleger-Vereins einzuholen. Erscheinen einem Verleger Preise, die am 18. Oktober 1936 gültig waren, nicht mehr haltbar, oder glaubt er, zu den damals eingeräumten Bedingungen nicht mehr liefern zu können, so bedarf er zur Erhöhung der Preise und Abänderung der Bezugs- und Lieferungsbedingungen zu ungunsten der Abnehmer der ausdrücklichen Genehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm beauftragten Stellen. Die Genehmigung wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt. Auf Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung sind Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht an ihn unmittelbar, sondern an den Deutschen Musikalien-Verleger-Verein zu richten, der sie über den Präsidenten der Reichsmusikammer der zuständigen Stelle weiterleitet.

Bei Einräumung von Vorzugsrabatten empfiehlt es sich einmal, die Abnehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich um ein Ausnahmangebot handelt, und zum anderen, die Ausnahmebedingungen in jedem Fall zeitlich zu begrenzen. Die Unterlassung einer Kennzeichnung als Ausnahmangebot oder der zeitlichen Begrenzung kann zur Folge haben, daß die Rückkehr zu normalen Lieferungsbedingungen als unzulässige Preiserhöhung angesehen wird.

Wer den Vorschriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen zuwiderhandelt, wird von den Preisüberwachungsstellen mit einer Ordnungsstrafe in unbegrenzter Höhe belegt werden.

Unabhängig hiervon wird der Präsident der Reichsmusikammer bei Verstößen eines Musikverlegers ein Ausschlußverfahren auf Grund des § 10 der I. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I — S. 797) einleiten.

Tag der deutschen Hausmusik 1937

Der diesjährige »Tag der deutschen Hausmusik« wird am Dienstag, dem 16. November, durchgeführt. Die Gesamtleitung liegt wiederum bei der »Arbeitsgemeinschaft für Hausmusik in der Reichsmusikammer«. Da nur eine umfassende, sorgfältige Vorbereitung den Erfolg der Hausmusikwerbung sicherstellen kann, wird erwartet, daß schon jetzt mit der Planung und Vorbereitung dieser für Haus- und Laienmusikpflege entscheidend wichtigen Kundgebung begonnen wird. Anfragen aller Art beantwortet die »Arbeitsgemeinschaft für Hausmusik«, Berlin SW 11, Bernburger Straße 19.

Abdruckgebühren für Liederbücher und Liederblätter

Um die Verbreitung nationalsozialistischen Liedgutes in besonders hohen Auflagen zu fördern, hat sich der deutsche Musikverlag entschlossen, die Abdruckgenehmigungsgebühren von urheberrechtlich ge-

schützten Liedern für Liederbücher und Liederblätter, soweit dieselben ausdrücklich im Auftrag einer Reichsamtsleitung (nicht von deren untergeordneten Dienststellen) herausgegeben werden und in einem berufsmäßigen Musikverlag erscheinen, zu ermäßigen. Es ergeben sich danach für den Abdruck urheberrechtlich geschützter Lieder der Bewegung folgende besonders ermäßigte Gebührensätze: Geschützte Originallieder $\frac{1}{2}$ Pfg. pro Lied und Exemplar (statt sonst $\frac{1}{2}$ Pfg.). — Volksliedbearbeitungen $\frac{1}{4}$ Pfg. pro Lied und Exemplar (statt sonst $\frac{1}{2}$ Pfg.). In der darauf bezüglichen Bekanntmachung des Deutschen Musikalien-Verleger-Vereins vom 9. Juni 1937 wird darauf hingewiesen, daß, wenn der Abdruck ohne vorherige Einholung der Genehmigung erfolgt, der Originalverleger berechtigt ist, die Gebührensätze um 100% zu erhöhen. In Fällen, wo es strittig ist, ob Gutgläubigkeit seitens des Herausgebers vorliegt oder nicht, entscheidet das Schiedsgericht des Deutschen Musikalien-Verleger-Vereins. — Es wird noch ausdrücklich hervorgehoben, daß diese ermäßigten Abdruckgebühren für Auflagen, die vor dem 1. Juli 1937 herausgegeben wurden, keine Anwendung finden.

Anteil des nationalsozialistischen Liedgutes am Siege

Aus Anlaß des 12. Deutschen Sängerbundesfestes in Breslau vom 28. Juli bis 1. August 1937 nimmt der Geschäftsführer der Reichsmusikammer, Reichskultursenator Ihler, Veranlassung, im Festführer sich grundsätzlich über die Bedeutung des Liedes und des Chorgesanges im nationalsozialistischen Gemeinschaftsleben zu äußern. Die gemeinschaftsbindende Kraft des Gesanges habe in der Geschichte stets eine Rolle gespielt. Bei destruktiven Regierungsformen aber sei die Macht des Gesanges zu rein materialistischen Bestrebungen mißbraucht worden. Daraus werde eine Wechselwirkung zwischen Regierungsform und Musikleben deutlich. Die nationalsozialistische Bewegung habe mit ihren Bekenntnisthedern nicht nur nationalsozialistisches Ideengut in das deutsche Volk getragen, sondern auch von ihrer Geburt an durch diese Lieder und ihre Sänger einen unsichtbaren Wall gegen Kulturzerfetzung errichtet. Welcher Anteil am Siege der nationalsozialistischen Bewegung dem nationalsozialistischen Liedgut und der Macht des Gesanges zukomme, möge die Geschichte entscheiden, zweifellos sei er nicht gering. Der heutige Staat habe den Singvereinigungen besondere Aufgaben zugeordnet. In den vielgestaltigen Formen der Zusammenkünfte und Geselligkeiten wie auch bei den ernstesten Feiern und Volksfesten werde das Lied einen ständigen Platz erhalten.

Erhöhung der Rundfunkpauschale

In einer Besprechung der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft mit der Stagma und der Ammre über die finanzielle Grundlage der Verträge für die Geschäftsjahre 1937/39 wurde festgelegt, daß die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft aus den ihr etatmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln für die von der Stagma und Ammre vertretenen deutschen und ausländischen Autoren und Musikverleger einen Mehrbetrag von RM 500 000.— zur Verfügung stellen wird. Die Stagma erhält somit für die Zeit vom 1. April 1937 bis 31. März 1938 für Aufführungen lebender Musik insgesamt RM 2 600 000.—, während die Ammre für die Herstellung und Benutzung von Wachsplatten usw. durch den Rundfunk für den gleichen Zeitraum RM 240 000.— erhält.

Zwölfter Kongreß der Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs

Die »Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs«, deren letzte Tagung im Jahre 1936 in Berlin stattfand, hielt ihren XII. Kongreß in Paris in der Zeit vom 14. bis 19. Juni 1937 unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, des italienischen Propagandaministers Exz. Dino Alfiero, ab.

Wie der »Völkische Beobachter« berichtet, hatten die in der Confédération und deren Untergliederungen vertretenen deutschen Gesellschaften eine Abordnung unter der Führung des Vizepräsidenten der Reichsmusikammer, Generalintendanten Dr. Dreweß, Leiter der Musikabteilung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, entsandt. Mitglieder der Abordnung waren u. a. Heinz Volten-Vaekers, Ehrenpräsident der Fédération für Bühnenaufführungsrechte Dr. von Zwehl, Professor Dr. Paul Graener für die deutschen Komponisten, Intendant Stoffregen für die deutschen Schriftsteller und Leo Ritter als Direktor der Stagma. Zum Präsidenten der Fédération der Autoren, Komponisten und Musikverleger wurde Prof. Paul Graener und in allen anderen Vereinigungen wurden als Vizepräsidenten deutsche Vertreter gewählt. Zum Präsidenten der Confédération für das nächste Jahr wurde der französische Dramatiker Charles Méré ernannt.